

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 31/2009

19. Jahrgang

18. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

- 100** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Gebührentarif zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv

- 101** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung der 33. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg -

- 102** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 86A – Peckhauser Straße, 1. Änderung

- 103** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung

- 104** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Mettmann

- 105** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates - WahlO Integrationsrat -

- 106** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 07. Februar 2010

100

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über den
Gebührentarif zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderung des Gebührentarifs zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv beschlossen:

Der Gebührentarif zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühren in €
1	<u>Benutzung der Räume des Stadtarchivs</u>	
a)	für den angefangenen Tag	5,00
b)	für eine Woche	10,00
c)	für einen Monat	50,00
d)	für ein Jahr	100,00
2	<u>Bearbeitungsgebühren</u>	
a)	Für Ablichtungen aus Archivalien wird ein Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben. Das Entgelt beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
b)	Für schriftliche Auskünfte wird ein Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben. Das Entgelt beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Für die Bereitstellung von Daten und Auskünften per E-Mail wird ein Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben. Das Entgelt beträgt je angefangene 10 Minuten	6,50
d)	Bereitstellung von Bildmaterial sowie Einscannen pro Bild	7,00
3	<u>Kosten für Kopien je Seite</u>	
a)	bis zum Format DIN A 4	0,50
b)	bis zum Format DIN A 3	1,00

Der geänderte Gebührentarif tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 16.12.2009

Der Bürgermeister
Bernd Günther

101

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung der 33. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 die öffentliche Auslegung der 33. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet am Steinesweg und wird begrenzt im

Norden	durch eine Linie ca. 12 m nördlich des am Steinesweg liegenden REWE-Einkaufsmarktes von der Peckhauser Straße bis zum Grundstück Steinesweg 26
Osten	durch die Peckhauser Straße
Süden	durch die nördlichen Grenzen des Aldi-Marktes und des REWE-Einkaufsmarktes
Westen	durch eine Linie in nördlicher Verlängerung der westlichen Grenze des Aldi-Marktes.

Der Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen des Kreis Mettmann zum Thema Entwässerung, Bodenschutz und Altlasten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.01.2010 bis 05.02.2010** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

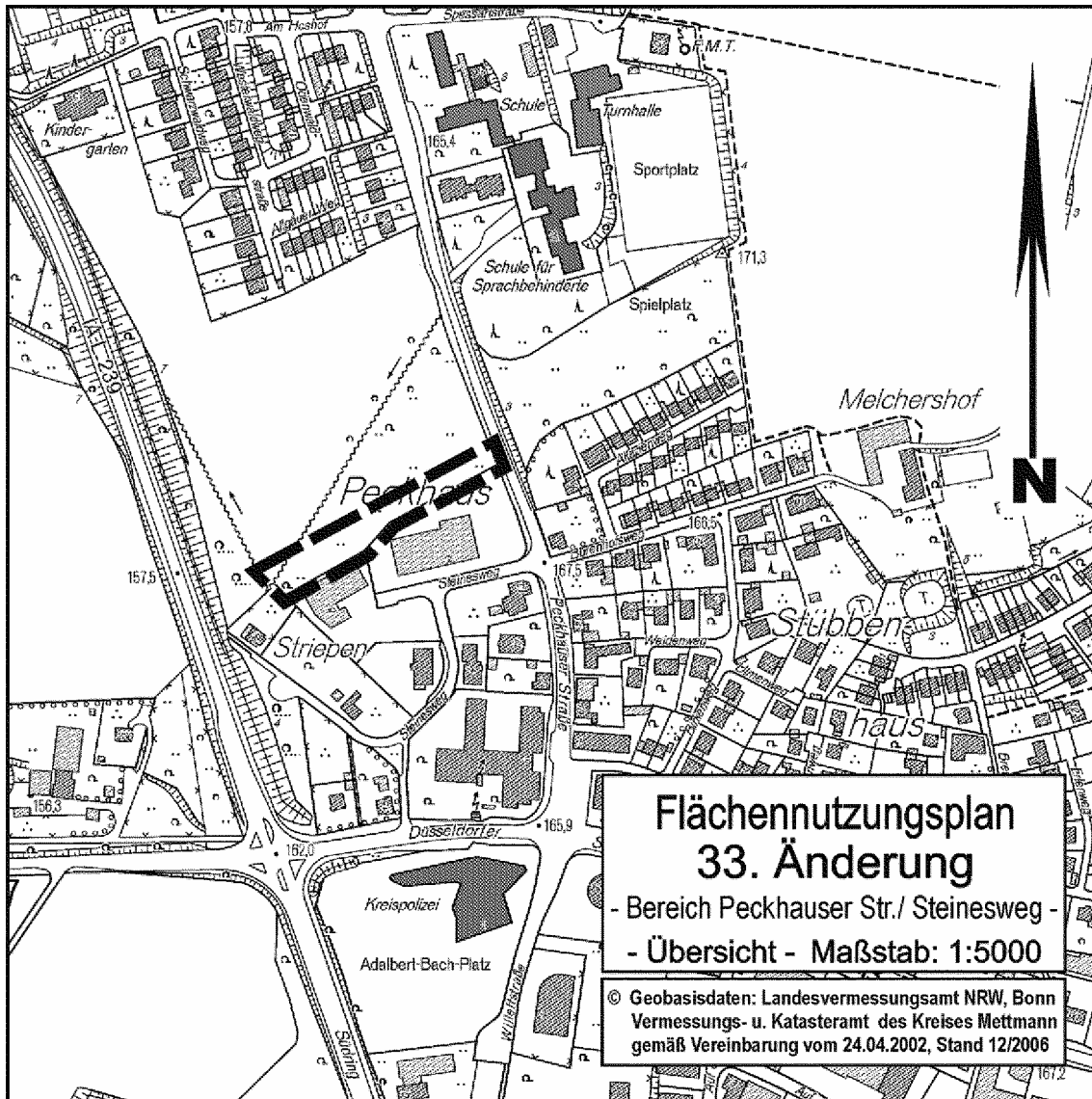
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 14.12.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



102

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 86A – Peckhauser Straße, 1. Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 86A – Peckhauser Straße, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet am Steinesweg und wird begrenzt im

Norden	durch eine Linie ca. 12 m nördlich des am Steinesweg liegenden REWE-Einkaufsmarktes von der Peckhauser Straße bis zum Grundstück Steinesweg 26
Osten	durch die Peckhauser Straße
Süden	durch den Steinesweg und die südliche Grenze des Aldi-Marktes
Westen	durch die westliche Grenze des Aldi-Marktes.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86A - Peckhauser Straße, 1. Änderung wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Verkehrslärmgutachten und den vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen des Kreis Mettmann zum Thema Entwässerung, Bodenschutz und Altlasten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.01.2010 bis 05.02.2010** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

Montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

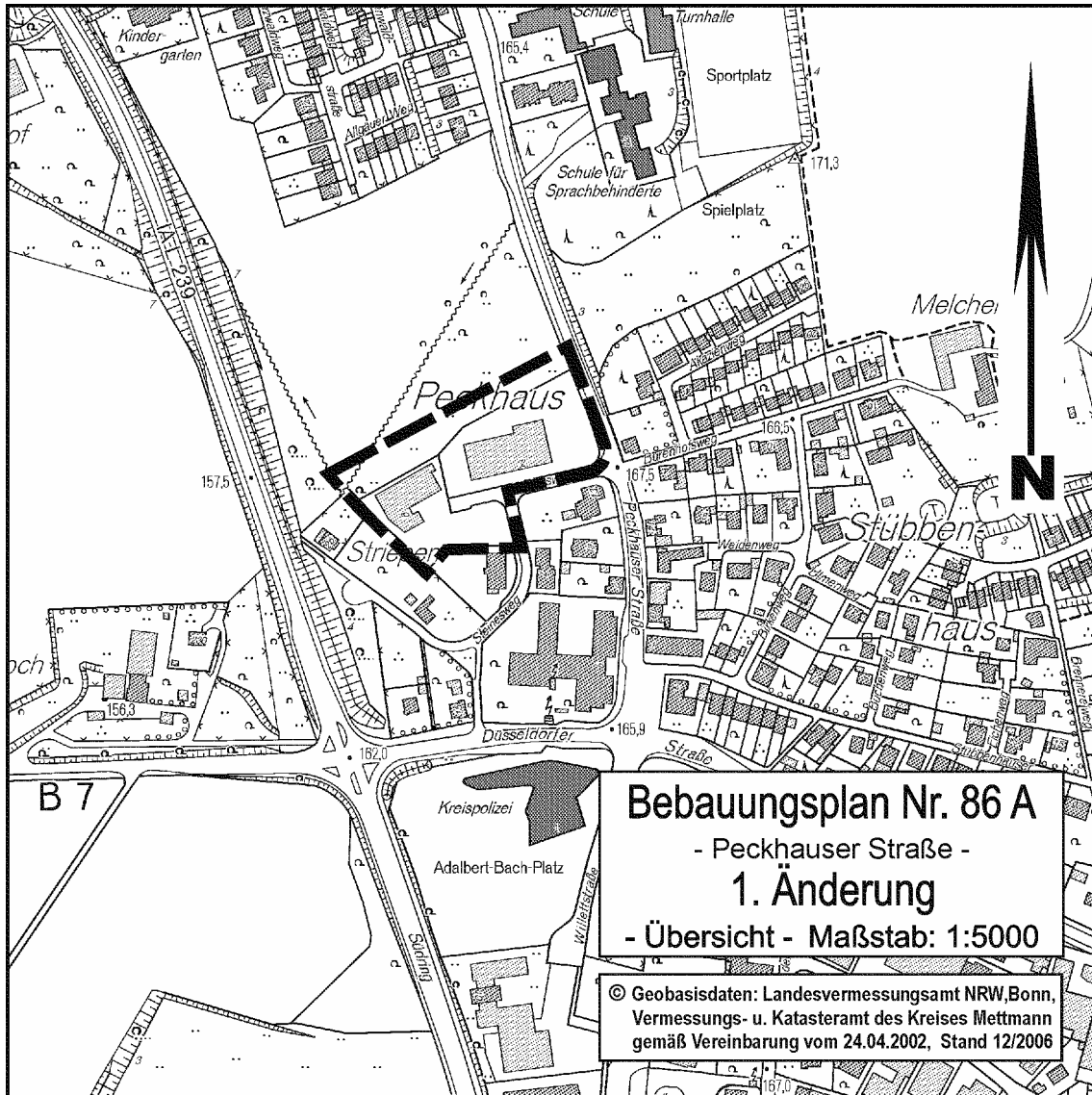
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 14.12.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



103

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 58 – Gut Löffelbeck -, 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Metzkausen, Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt im:

Norden und Osten	durch die Grundstücke Homberger Straße 8, 6 und 6a, Hasseler Straße 85 sowie Mohrengarten 20 und 26
Süden	durch die Grundstücke Kirchendeller Weg 1-5 und 7 tlw.
Westen	durch die Grundstücke 1, 3 und Am Hügel 15.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 – Gut Löffelbeck -, 3. Änderung wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.01.2010 bis 05.02.2010** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

Montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

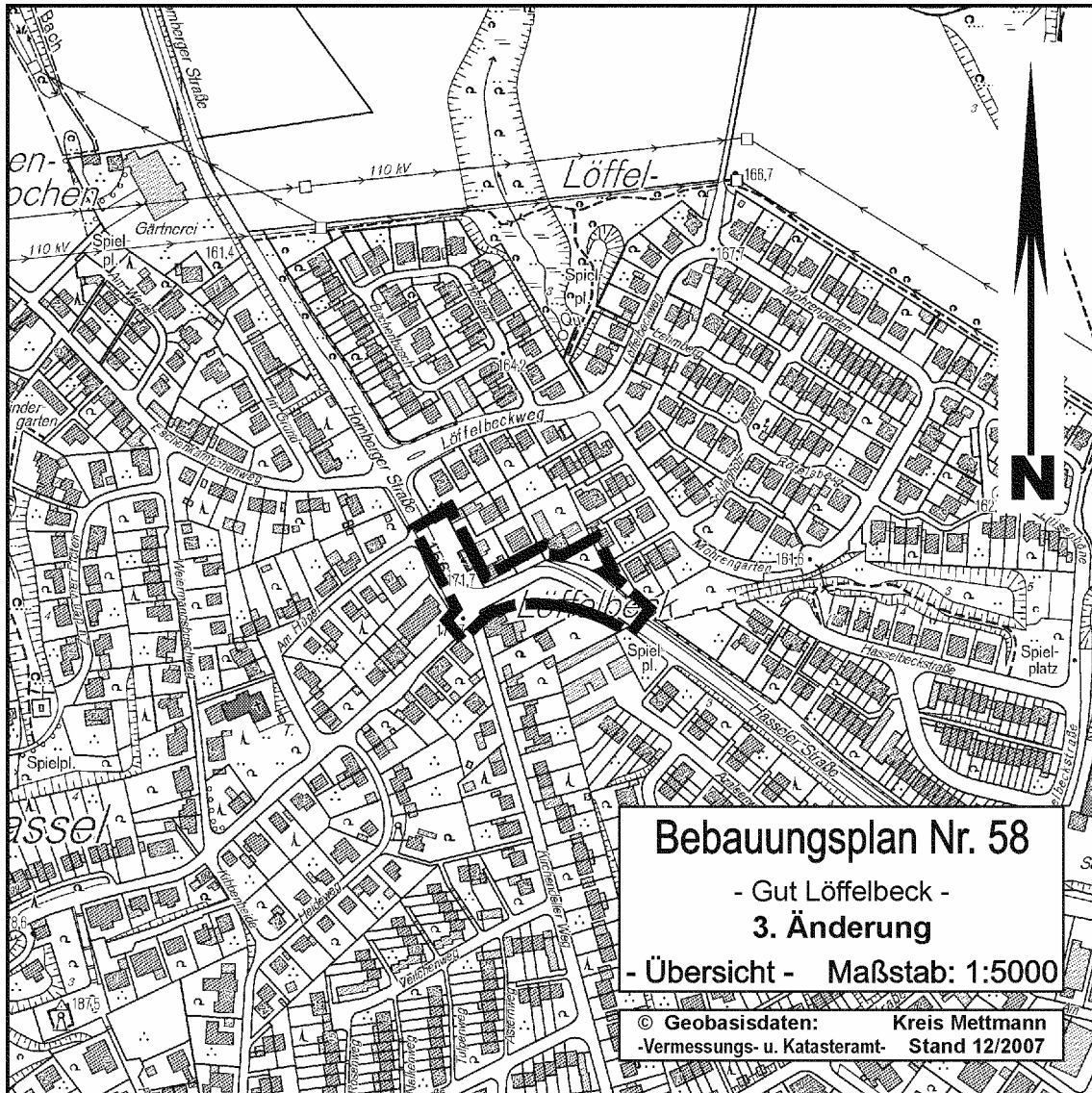
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 14.12.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



104

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Mettmann

Die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Überprüfung der Wahl von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mettmann und der Vertretung der Stadt Mettmann am 30. August 2009 werden für gültig erklärt.

Der Einspruch des Herrn Kaufmann wird zurückgewiesen. Ein entsprechender Bescheid ergeht an Herrn Kaufmann.

Gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes kann gegen diesen Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Mettmann, 18.12.2009

Günther
Bürgermeister

105

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates - WahIO Integrationsrat -

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 380) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann – WahIO Integrationsrat – beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann – WahIO Integrationsrat –

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Mettmann. Das Wahlgebiet wird nicht in Stimmbezirke eingeteilt.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister als Wahlleiter.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- der Wahlvorstand
- der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG, die vom Rat zu wählen sind.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

§ 4

Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes; er kann darüber hinaus Wahlhelfer berufen. Der Wahlvorsteher und der stellvertretende Wahlvorsteher sollen Be dienstete der Stadtverwaltung Mettmann sein.

2. Der Wahlvorsteher bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer den Schriftführer. Er kann mehrere stellvertretende Schriftführer bestellen.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
5. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind:

1. Ausländer,
2. Deutsche,
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Als Nachweis gilt grundsätzlich die Eintragung in das Melderegister.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind und
3. Deutsche, die nicht von § 5 erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Nr. 1 und 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Mettmann, die seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerberin/Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und den Nachweis zu Nr. 3 sind nach Möglichkeit Formblätter zu verwenden.
7. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter (Wahlamt) eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulässigkeit. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Nr. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht, ergänzt durch Angabe des Wahltermins und -ortes.
8. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9

Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlamt auf dem Stimmzettel.

§ 10

Wählerverzeichnis

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter (Wahlamt) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
6. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter.
7. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 11 Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

2. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Wahltag und –ort

1. Der Wahltag ist ein Sonntag. Er wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch den Rat festgesetzt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahlort wird vom Wahlleiter festgelegt und zusammen mit der Wahlzeit von ihm bekannt gemacht.

§ 13 Wahlhandlung

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Der/die Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sich der/die Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen und die Gültigkeit seiner/ihrer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los, soweit die Sitzzahl überschritten würde.
2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, schriftlich die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Wahlprüfungsausschuss.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die

Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die geänderte Wahlordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Dezember 2009

Bernd Günther
Bürgermeister

106

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Integrationsratswahl am 07. Februar 2010**

1. Das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl für die Stadt Mettmann

wird in der Zeit von Montag, 18.01.2010 bis Freitag, 22.01.2010

während der Öffnungszeiten des Wahlamtes

montags - mittwochs	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Zimmer N120, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bis zum 22.01.2010, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, Sozialagentur, Neanderstr. 85, Zimmer N120, 40822 Mettmann, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, Zimmer N120, 40822 Mettmann, eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17.01.2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist ;
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die Wahlberechtigten nach dem Buchstaben a) - c) können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 07. Februar 2010, 15.00 Uhr, stellen.

Der Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift.

Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege an folgenden Adressen möglich:

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Mettmann, Rathaus, Neanderstr. 85, Zimmer N10 in den Öffnungszeiten:

dienstags, donnerstags - freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
dienstags	von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr und am
Freitag, 05.02.2010	von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

gestellt werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Februar 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Mettmann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **07. Februar 2010, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Der/Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe im Wahllokal, durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Mettmann teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein,
- einem Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, Zimmer N10 abgegeben werden oder in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Rathauses eingeworfen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 06. Februar 2010, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Mettmann, 17. Dezember 2009

Stadt Mettmann

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bernd Günther